

Studenten, die Rechtswissenschaft im Nebenfach betreiben, das Buch von *Bergerfurth* ist als ein populär-juristisches Werk konzipiert. Während die erstgenannte Darstellung nicht viel mehr bietet als eine hin und wieder durch summarische Angaben über den Stand der herrschenden Meinung zu einzelnen Problemen ergänzte Wiedergabe des Gesetzesinhalts, gibt *Bergerfurth* wenigstens eine ganz anschauliche Zusammenfassung der im Laufe eines Prozesses möglicherweise auftauchenden Rechtsfragen; die im Anhang seines Buchs abgedruckten Muster für Klageschriften, richterliche Verfügungen und Urteile vermitteln darüber hinaus einen recht instruktiven Einblick in die Praxis und können möglicherweise einem Referendar auch einmal über seine ersten Formulierungsschwierigkeiten in der Zivilstation hinweghelfen.

Wiss. Assistent Dr. Peter Bähr, Saarbrücken

Studienreform – einmal anders! Anderthalb Jahre Klausurenkurs im Juristischen Hauptseminar der Universität zu Köln

Die erste juristische Staatsprüfung ist ein Examen, das auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten ist und deshalb die gutachtenmäßige Behandlung juristischer Fälle in den Vordergrund der Prüfung stellt. Dem tragen weder die Vorlesung noch die Übung klassischen Stils genügend Rechnung. Die in den Übungen der Universität geschriebenen Klausuren entsprechen zumeist in Umfang, Schwierigkeiten und Zeit nicht den im Staatsexamen zu erbringenden Leistungen. Weiterhin genügen die allenfalls im Semester wöchentlich einmal abgehaltenen Übungen und Klausurenkurse nicht einer intensiven Examensvorbereitung. Hinzu kommt schließlich, daß die in den Universitätsübungen gestellten Klausuren auf den zur Vorlage im Examen bestimmten Scheinen vermerkt werden, so daß die Studenten nie ohne psychischen Druck ihre Arbeit erbringen zu können glauben. Die mündlichen Besprechungen, von potentiellen Prüfern abgehalten, lassen die Studenten nur zaghaft ihre Ansicht äußern oder einen Widerspruch gegen den „Prüfer“ durchstehen. Es besteht die ebenso absurde wie effektive Angst, der Besprechende werde sich eines falschen oder lästigen Beitrags im Examen negativ erinnern. Da es für die meisten Prüfungskandidaten in Anbetracht dieser Situation ratsam erscheint, sich vor dem Eintritt in die Prüfung die notwendige Übung in der Behandlung von Examensklausuren bei privatwirtschaftlich arbeitenden (und deshalb an einem Spannungsabbau uninteressierten!) Repetitoren zu verschaffen, liegt es nahe, daß die Universität – wozu schon vielerorts Ansätze gemacht sind – auch diese Art der Ausbildung und Examensvorbereitung übernimmt.

Als ich 1968 die Geschäftsführung des Juristischen Seminars der Universität Köln übernahm, schien es mir deshalb den Versuch wert, die Assistenten des Seminars in einem fortlaufenden Klausurenkurs einzusetzen. Es werden seitdem das ganze Jahr hindurch (mit Ausnahme der Feiertage) in jeder Woche drei Original-Examensklausuren (je eine aus dem Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht) zur selbständigen Bearbeitung ausgegeben und in einer Doppelstunde besprochen. Die Bearbeitungszeit ist für jede Klausur wie im Staatsexamen auf fünf Stunden festgesetzt. Die korrigierten Arbeiten werden jeweils an dem Besprechungstage zurückgegeben; ferner erhalten die Teilnehmer kostenlos zu jedem Fall einen mehrseitigen Lösungsvorschlag mit Literaturangaben¹. Diese Musterlösungen werden von den Hilfsassistenten, d. h. Referendaren, die nebenberuflich an der Universität beschäftigt sind, erstellt und von den Vollassistenten überarbeitet. Die Besprechungen werden fast ausschließlich von Assistenten, auch von Referendaren, und von nebenberuflich tätigen Volljuristen abgehalten. Neben diesen Klausurbesprechungen ist eine Doppelstunde in der Woche der Behandlung neuerer Gerichtsentscheidungen und Aufsätze gewidmet. Auch dieses Angebot hat sich für die Teilnehmer insbesondere in der mündlichen Prüfung als vorteilhaft erwiesen. Da die Examensklausuren oft den Entscheidungen oberer Gerichte nachgebildet werden, waren die Teilnehmer des Kurses mit jeder für das Examen wichtigen Problematik vertraut.

¹) Als Beispiel vgl. die Klausur von *Werner*, JuS 1970, 237 (in diesem Heft).

Der Kursus besteht jetzt seit anderthalb Jahren. Nach kurzer Anlaufzeit stieg die Zahl der teilnehmenden Studenten auf etwa 200 und beläuft sich inzwischen auf fast 300. Durch engen Kontakt mit der Studentenschaft wurde Sorge getragen, daß die Besprechungen nur von pädagogisch talentierten Juristen durchgeführt werden. – Da erfahrungsgemäß für die klausurmäßige Vorbereitung auf das Staatsexamen etwa ein Jahr angesetzt werden muß, kann die Zahl der Teilnehmer, die das Staatsexamen inzwischen hinter sich gebracht haben, naturgemäß noch nicht sehr groß sein. Aber von den bis zum 31. 3. 1970 geprüften 62 Kurssteilnehmern hat nur ein einziger (= 1,6%) das Examen nicht bestanden. Fünf Kandidaten (= 8,1%) erhielten die Note ausreichend und 56 (= 90%) das begehrte Prädikat. Von den letzteren bestanden fünf Teilnehmer mit „gut“ (= 8,1%), 22 mit „vollbefriedigend“ (= 35,5%) und 29 mit „befriedigend“ (= 46,8%). Im Verhältnis zur Gesamtstatistik in Nordrhein-Westfalen (verglichen an den Zahlen des Jahres 1969²: nicht bestanden = 14%, ausreichend = 38%, befriedigend = 31%, vollbefriedigend = 14%, gut = 3%) liegen die Examina der Kurssteilnehmer weit über dem Durchschnitt. Hierbei muß noch hervorgehoben werden, daß der durchgefallene Kandidat während eines ganzen Jahres nur 8 Klausuren geschrieben und an den Besprechungen nicht mehr als zehnmal teilgenommen hat. Er hatte zudem den wesentlichen Fehler begangen, alle seine Klausuren in der ersten Zeit nach seiner Anmeldung, im letzten Halbjahr aber keine einzige mehr zu schreiben, indem er sich mit den zumeist befriedigenden Leistungen seiner 8 Klausuren examenssicher wähnte. Von den fünf ausreichenden Kandidaten können lediglich drei als regelmäßige Teilnehmer des Kurses bezeichnet werden. Die übrigen haben lediglich 2 bzw. 3 Klausuren geschrieben und an den Besprechungen fast nie teilgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß festgestellt werden, daß die regelmäßigen Teilnehmer des Kurses mit drei Ausnahmen alle – darunter auch Wiederholer! – ihr Examen mit Prädikat bestanden haben.

Professor Dr. Uwe Diederichsen, Göttingen

²) Vgl. JuS 1970, 260 (in diesem Heft).

Empfehlung des Reformausschusses des Juristischen Fakultätentags zur Einheit der juristischen Ausbildung und zur Referendarausbildung

Der Reformausschuß des Juristischen Fakultätentages hat in seiner Sitzung in Mainz am 13. 2. 1970 folgende *Empfehlung zur Einheit der juristischen Ausbildung und insbesondere zur Referendarausbildung* beschlossen:

I. Die Juristischen Fakultäten sind gegenwärtig bemüht, die durch die Reform der Prüfungsordnungen für das Referendarexamen gegebenen Möglichkeiten zu einer Verbesserung und insbesondere Intensivierung der juristischen Ausbildung an der Universität auszunutzen und hierzu die Studiengänge zu reformieren. Damit wird die Chance eröffnet, eine Intensivierung und zugleich zeitliche Verkürzung der Gesamtausbildung der Juristen ins Auge zu fassen. Die Reformierung des Studiums gibt zugleich Anlaß, das Universitätsstudium mit der praktischen Ausbildung enger zu verknüpfen.

Die Referendarausbildung sollte die von der Hochschule kommenden jungen Juristen wirksam in die Praxis einführen und befähigen, nach Ablegung des Abschlußexamens aufgrund wissenschaftlicher Ausbildung und praktischer Erfahrung in den juristischen Berufen selbständig tätig zu sein. Die Referendarausbildung hat indessen – nicht zuletzt angesichts der Überlastung der Ausbildungsstätten mit immer zahlreicher werdenden Referendaren – immer mehr zu einer Verschulung der Referendare in Kursen, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen geführt und bewirkt, daß praktische oder gar verantwortliche Tätigkeit in den Hintergrund rückt und daß das Assessorexamen vielfach sich in seiner Thematik und der Art seiner Anforderungen nicht grundsätzlich vom Referendarexamen unterscheidet. Dies führt dazu, daß die fertigen Assessoren – wo immer sie tätig werden – praktisches Arbeiten noch lernen müssen.